



# Rückforderung Versorgertaxen

## Wegleitung Beiträge Eltern und Jugendliche

Hatten Gemeinden neben den vom Kanton Zürich geleisteten Beiträge weitere Erträge bzw. Einnahmen, welche die Heimaufenthalte mitfinanzierten, sind diese vom Rückforderungsbetrag in Abzug zu bringen, weil die Gemeinden nur die Beträge zurückfordern können, um die sie entreichert sind. Es fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden, die Rückerstattung dieser Beiträge zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen. Die vorliegende Wegleitung soll die Gemeinden bei der Eruiierung der Beträge unterstützen.

### **Zusatzleistungen / Ergänzungsleistungen**

Zusatzleistungen / Ergänzungsleistungen, nachfolgend ZL/EL, gelten nicht als Beiträge von Eltern und Jugendlichen. Platzierungen mit ZL/EL sind bei der Rückforderung nach Variante 1 zu deklarieren. Informationen diesbezüglich finden Sie in der Anleitung im Rückforderungsformular. Bei Rückforderung nach Variante 2 sind die Platzierungen mit ZL/EL regulär aufzuführen.

Nur Variante 1: Falls die ZL/EL nicht die gesamten Versorgertaxen deckten, bitten wir um die Deklaration dieser Platzierung auf zwei Zeilen. Eine Zeile dient der Deklaration des Anteils mit Auszahlung von ZL/EL. Dafür schreiben Sie bitte im Rückforderungsformular in der Spalte O «ja». In der zweiten Zeile ist der Anteil ohne ZL/EL zu deklarieren und es ist kein Eintrag in der Spalte O zu setzen.

### **Stipendien**

Vom Kanton Zürich gesprochene Stipendien müssen von anderen Stipendien (z.B. von Gemeinden, Hochschulen, Fonds o.ä.) unterschieden werden:

- Vom Kanton Zürich gesprochene Stipendienbeträge gelten nicht als Beitrag von Eltern- und Jugendlichen. Bis Ende 2020 wurde u.a. für Heimaufenthalte ein Zuschlag für auswärtige Kost und Logis (ZaKL) in Höhe von Fr. 10 800 pro Ausbildungsjahr gesprochen. Bei Rückforderung nach Variante 1 ist zu prüfen, ob ein ZaKL gesprochen wurde. In diesen Fällen bitten wir Sie, gemäss Anleitung im Rückforderungsformular vorzugehen. Bei Variante 2 sind kantonale Stipendien nicht zu deklarieren.
- Andere Stipendien gelten als Beitrag von Eltern und Jugendlichen und müssen in die Berechnungen einbezogen werden – siehe nachfolgenden Abschnitt.

### **Weitere Beiträge**

Mit den weiteren Beiträgen von Eltern und Jugendlichen wurden primär die Nebenkosten finanziert. Über die Nebenkosten hinausgehende Einnahmen wurden durch die Gemeinden zur Mitfinanzierung der Versorgertaxen verwendet. Nebenkosten und Beiträge an die Nebenkosten sind nicht rückforderbar. Es sind lediglich die Versorgertaxen und die Beiträge an die Versorgertaxen rückforderbar. Der Beitrag von Eltern und Jugendlichen an die Versorgertaxen ist in den Rückforderungsformularen einzutragen.

Folgende Erträge gelten als Beiträge von Eltern und Jugendlichen:

- Alimente und bevorschusste Alimente (unabhängig der Rückzahlung)
- Familienzulagen (Kinderzulagen, Ausbildungszulagen)
- Renten
- Löhne von Lernenden
- Andere als vom Kanton Zürich gesprochene Stipendien
- Weitere Beiträge von Eltern und Jugendlichen inkl. Erbschaften